

Anträge

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.07.08

Vorlage Nr.: AN/0175/2015

Vorlage für die Sitzung		
Rat	22.06.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Antrag der Freien evangelischen Gemeinde Rheinbach vom 24. April 2015 betreffend Aufnahme in den Jugendhilfeausschuss
----------------------	--

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
--	-------

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
--	-------

1. Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Freien evangelischen Gemeinde Rheinbach wird mit Hinweis auf das nicht genutzte Vorschlagsrecht im Vorfeld der Konstituierung der Ausschüsse des Rates am 08. September 2014 und die geltende Wahlzeit des Jugendhilfeausschusses bis 31. Oktober 2020 abgelehnt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Hinweis auf die konstituierende Sitzung des Rates für die Ausschüsse am 08. September 2014 hat die Verwaltung mit einem Aufruf in der August-Ausgabe 2014 des Amtlichen Mitteilungsblattes „kultur und gewerbe“ die im Bereich der Stadt Rheinbach wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Aches Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach hingewiesen.

Die Freie evangelische Gemeinde Rheinbach hat von diesem Vorschlagsrecht seinerzeit kein Gebrauch gemacht.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 08. September 2014 unter Tagesordnungspunkt 2.5 die Besetzung des Jugendhilfeausschusses als Pflichtausschuss nach den spezialgesetzlichen Vorschriften (vgl. § 70 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, §§1 ff. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - und § 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach) beraten und beschlossen.

Im Nachgang zu dieser Sitzung hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20. Oktober 2014 folgende Fassung des § 4 der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach“ beschlossen:

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4₁ Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.²
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheinbach.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter
 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 8. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates. Diese wird vom Jugendamtselternbeirat aus seiner Mitte entsendet.
 9. eine Vertretung des Stadtjugendparlaments. Diese wird vom Stadtjugendparlament aus seiner Mitte entsendet. ²
 10. eine Vertretung des Vereins „Abenteuer-Pur e.V.“, Rheinbach. Diese wird vom Verein aus seiner Mitte entsendet. ³ Für die Mitglieder 1 bis 10 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen. ³

²geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10. April 2014

³geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2014

3. Wahl des Jugendhilfeausschusses

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurden für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt. Diese endet grundsätzlich mit Ablauf des 31. Oktober 2020.

Für das Jugendamt gelten - soweit das Achte Buch des SGB und das AG-KJHG nichts anderes bestimmen - die Gemeindeordnung für das Land NRW (§ 3 Abs. 1 AG-KJHG).

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich - wie bereits ausgeführt - hinsichtlich der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder ausschließlich nach § 71 SGB VIII und den § 4 und 5 AG-KJHG, die die Vorschriften der Gemeindeordnung zur Besetzung eines Ausschusses verdrängen.

Zur Aufnahme der Freien evangelischen Gemeinde Rheinbach müsste sich der Jugendhilfeausschuss auflösen und nach Änderung des § 4 der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach“ und einem erneuten Verfahren neu konstituieren.

Auch um hier keinen Präzedenzfall zu schaffen, schlägt die Verwaltung diese Möglichkeit nicht vor.

Rheinbach, den 08. Mai 2015

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Antrag der Freien evangelischen Gemeinde Rheinbach vom 24. April 2015 betreffend Aufnahme in den Jugendhilfeausschuss